

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 5: Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße (Änderung Nr.3 im vereinfachten Verfahren)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB- vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz – GemO – vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den in § 2 dieser Satzung enthaltenen Geltungsbereich wird der verbindliche Bauleitplan Nr. 5 im Wege des vereinfachten Verfahrens geändert.
Der Bebauungsplan enthält als wesentlichen Bestandteil der Satzung die textlichen Festsetzungen und die geänderte Planurkunde.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigelegten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan Nr.5 „Einrichtung von Fußgängerzonen im Bereich Entenpfuhl / Kornpfortstraße“ (Änderung Nr.3) liegen im Wesentlichen folgende Vorschriften zugrunde:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit geltenden Fassung;

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I. S. 132) in der derzeit geltenden Fassung;

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. S. 58) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs.3 BauGB). Gleichzeitig treten die, dessen Festsetzungen entgegenstehenden örtlichen Bauvorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

Ausgefertigt
Koblenz,

Stadtverwaltung Koblenz

Oberbürgermeister